



Mögliche Abschlüsse am Ende der Sekundarstufe I

Versetzung in den 10. Jahrgang



Nur wer den HA 9 (Hauptschulabschluss nach Klasse 9) erreicht, darf den 10. Jahrgang besuchen (§25,1 APO-SI).

Bedingungen für die Versetzung in den 10. Jahrgang



Fächergruppe 1 (in Kl.9 D+M)	Fächergruppe 2 (alle übrigen Fächer)	Versetzung
1 x 5		ja
1 x 5	1 x 5 oder 6	ja
	2 x 5 (oder 1 x 5 und 1 x 6)	ja
1 x 6		nein
2 x 5		nein
	2 x 6	nein
	3 x 5	nein

Alle übrigen Fächer werden mindestens mit ausreichend bewertet.

Details und Ausgleichsmöglichkeiten

Abschluss	Hauptschulabschluss (HA 9) (§40) mit Versetzung in Klasse 10	Hauptschulabschluss nach Klasse 10 (§41) alle Fächer/Bereiche: 4
Fächer- gruppe	Fächergruppe I: Deutsch, Mathematik max. 1x5	Fächergruppe I: Deutsch, Mathematik, Naturwissenschaften, Arbeitslehre, max. 1x5
	Fächergruppe II: Englisch, WP u. übrige Fächer; max. 1x6 (bzw. 1x6 und 1x5, sofern in Fächergruppe I kein Defizit)	Fächergruppe II: Englisch, WP, übrige Fächer max. 1x6 (bzw. 1x6 und 1x5, sofern in Fächergruppe I kein Defizit)
Hinweise	keine Lernbereichsnoten - alle Einzelnoten (WL, TC, HW, BIO, CH, PH) sind versetzungsrelevant	Lernbereichsnote NW (Ch, Bio und/oder Ph) Lernbereichsnote AL (WL, TC, HW)
	Keine Ausgleichsregelung Defizite bleiben in Fremdsprachen außer in Englisch unberücksichtigt.	Keine Ausgleichsregelung Defizite bleiben in Fremdsprachen außer in Englisch unberücksichtigt. Keine Nachprüfungen in D, M, E - auch nicht um einen Ausgleich zu erreichen!
Wertung v. E-Kursen	E-Kurs 5 = G-Kurs 4 (keine Minderleistung!)	E-Kurs 5 = G-Kurs 4 (keine Minderleistung!)

Details und Ausgleichsmöglichkeiten FOR (§42, 3)

E-Ebene	4	4
G-Ebene	3	3
WP-Kurs	4	
übrige Fächer	mindestens 2 x 3 / sonst 4	
Fächergruppen	Fächergruppe I: Deutsch, Mathematik, Englisch, WP	
	Fächergruppe II: übrige Fächer, einschließlich Chemie	
Hinweise	<p><u>Der Abschluss FOR ist erreicht bei:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - bei 1 x Unterschreitung um eine Notenstufe in Fächergruppe I, bei Ausgleich in Fächergruppe I <p><i>oder</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - bei 1 x Unterschreitung um eine Notenstufe in Fächergruppe II, bei Ausgleich durch Fächergruppe I oder II <p>Eine Unterschreitung um eine oder zwei Notenstufen in übrigen Fächern (nicht I und II) bleibt unberücksichtigt. Keine Nachprüfungen in D, M, E möglich - auch nicht um einen Ausgleich zu erreichen</p>	
		<p><u>Der Abschluss FOR ist nicht erreicht bei:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • 2 x Unterschreitung um eine Notenstufe in der Fächergruppe I • Unterschreitung um zwei Notenstufen in einem Fach der Fächergruppe I • Unterschreitung um zwei Notenstufen in zwei Fächern der Fächergruppe II <p>Fächergruppe I darf Fächergruppe II ausgleichen, aber nicht umgekehrt! Jedes Fach darf nur einmal zum Ausgleich herangezogen werden!</p>
Wertung von <u>zusätzlichen</u> E-Ebenen	<p>E-Ebene 4 = G-Ebene 3 (kein Defizit) E-Ebene 5 = G-Ebene 4 (Defizit)</p>	

Details und Ausgleichsmöglichkeiten FOR-Q (§43, 4)

E-Ebene	3	3	3
G-Ebene		2	
WP-Kurs		3	
übrige Fächer		alle 3	
Fächergruppen	Fächergruppe I: Deutsch, Mathematik, Englisch, WP		
	Fächergruppe II: übrige Fächer, einschließlich Chemie		
Hinweise	<p><u>Der Abschluss FOR-Q ist erreicht bei:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - bei 1 x Unterschreitung um eine Notenstufe in Fächergruppe I, bei Ausgleich in Fächergruppe I und max. 3 x Unterschreitung um eine Notenstufe in Fächergruppe II, bei Ausgleich <p><i>oder</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - max. 2 x Unterschreitung in Fächergruppe II um eine Notenstufe und 1 x um zwei Notenstufen in Fächergruppe II, bei Ausgleich durch mindestens gute Leistungen in der entsprechenden Fächergruppe. 		
		<p><u>Der Abschluss FOR-Q ist nicht erreicht bei:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • 2 x Unterschreitung um eine Notenstufe in der Fächergruppe I • Unterschreitung um zwei Notenstufen in einem Fach der Fächergruppe I • Unterschreitung um zwei Notenstufen in II Fächern der Fächergruppe II <p>Fächergruppe I darf Fächergruppe II ausgleichen, aber nicht umgekehrt! Jedes Fach darf nur einmal zum Ausgleich herangezogen werden!</p>	
Wertung von <u>zusätzlicher</u> E-Ebene	<p>E-Ebene 4 = G-Ebene 3 (kein Defizit) E-Ebene 5 = G-Ebene 4 (Defizit)</p>		



Nachprüfung zum Erwerb von Abschlüssen oder Berechtigungen (§44, Apo-SI)

Eine Schülerin/ein Schüler wird zur Nachprüfung zugelassen, wenn

- durch die Verbesserung der Note von „mangelhaft“ auf „ausreichend“ in einem Fach die Voraussetzungen für den Erwerb des angestrebten Abschlusses erfüllt würden oder
- durch die Verbesserung der Note um eine Notenstufe in einem einzigen Fach die Voraussetzungen für den Erwerb der angestrebten Berechtigung erfüllt würden.

Eine Nachprüfung ist nicht möglich

- in einem Fach der Prüfung im Abschlussverfahren am Ende der Klasse 10 (§ 30) und
- in einem Fach, das bei einer Versetzung oder beim Erwerb eines Abschlusses oder einer Berechtigung zum Notenausgleich herangezogen werden soll.